IMT Nuremberg Archives

H – 2623

International Court of Justice

H2623 – 0002

Gestapo-Exhibit 11

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 2243-PS

Auszug aus dem

Reichsgesetzblatt

Teil I Seite 325

Gesetz

ueber Finanzmassnahmen auf dem Gebiet der Polizei.

vom 19. Maerz 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkuendet wird:

Par. 1

(1) Es werden unmittelbare Reichsbeamte:

1. Die Beamten der Planstellen der Dienststelle "Reichsfuehrer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern".

2. Die Beamten der Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei), jedoch nicht die bei den staatlichen Polizeiverwaltungen fuer die Kriminalpolizei taetigen Polizeiverwaltungsbeamten.

3. Die Beamten der Schutzpolizei und Gendarmerie (Landjaegerei) und die hierbei taetigen Polizeimedizinal- und Polizeiveterinaerbeamten, Polizeiberufsschullehrer und technischen Beamten.

(2) Es treten in den Dienst des Reichs die Angestellten und Arbeiter, die

im Dienst der im Absatz Nr.1 genannten Dienststelle,

im Dienst der Sicherheitspolizei, der Schutzpolizei, der Gendarmerie, und der dazugehoerigen Hilfseinrichtungen, wie Schulen, Krankenhaeuser, Erholungsheime, Beschaffungsaemter, Zeugaemter und im Dienst der staatlichen Polizeiverwaltungen stehen.

NUERNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit 11
Filed July 31, 1946

H2623 – 0003

(3) Die Stellenzahl der hiernach auf den Haushalten der Laender verbleibenden Verwaltungsbeamten kann vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt werden.

Par. 2

Das Reich traegt die persoenlichen Bezuege und Versorgungslasten der im Par.1 Abs.1. und 2 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs und die sächlichen Ausgaben der gesamten staatlichen Polizei, jedoch nicht die persoenlichen Bezuege, Versorgungslasten und Umzugskosten der im Par.1 Abs.3 genannten Polizeiverwaltungsbeamten.

Par. 3

(1) Die Einnahmen der staatlichen Polizei sind Einnahmen des Reichs.

(2) Den Laendern verbleiben lediglich die Einnahmen, die noch beim Haushalt fuer das Rechnungsjahr 1936 zu buchen sind, sowie alle Einnahmen aus Gebuehren und Strafen.

. . . . . .

17 July 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A. E. SCHRADER, JR.,
Lt. Comdr., U.S.N.R.

H2623 - 0004

H-2623

Filed July 31, 1946

Gestapo Exhibit No. 11

Gestapo Exhibit 11

(2243 - PS)